

**Anlage – Mustervorlage für Nutzungsbedingungen eines CPO  
Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für  
den Bezug von Strom und die Nutzung von Ladestationen**

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen des Stromlieferungs- und Nutzungsvertrages, zu denen der Fahrer eines E-Fahrzeugs (nachfolgend **Kunde**) berechtigt ist, eine Ladestation des Ladestationsbetreibers (nachfolgend **Betreiber**) entweder (i) nach vorheriger Berechtigungserteilung des Betreibers und Registrierung des Kunden (näheres hierzu unter Ziffer 2) oder (ii) im Rahmen des Ad-hoc-Ladens (näheres hierzu unter Ziffer 3) zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität und des gleichzeitigen Parkens seines Elektrofahrzeugs kostenpflichtig zu benutzen (nachfolgend **Benutzung**).
- 1.2 Der Betreiber bedient sich zur Unterstützung des Betriebs und der Vermarktung seiner Ladestationen sowie der Abrechnung von Ladevorgängen den Services der reev GmbH, Sandstraße 3, 80335 München (nachfolgend **reev**). Der Stromlieferungs- und Nutzungsvertrag über die Benutzung kommt jedoch nur zwischen dem Betreiber und dem Kunden zustande.

## 2

### Ladevorgänge über „Ladeschlüssel“

- 2.1 Erteilung der Berechtigung
- Der Betreiber stellt einem von ihm bestimmten Personenkreis, mit denen er bereits vertragliche Beziehungen unterhält (z.B. Arbeits- oder Dienstvertrag) eine „Berechtigung“ (nachfolgend **Ladeschlüssel**) für das Laden an seinen Ladestationen aus. Für den Zugriff auf den personalisierten Ladeschlüssel hat sich der Kunde ein kostenloses Nutzerkonto bei der reev App einzurichten. Im Rahmen des Registrierungsprozesses hat der Kunde diesen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen ausdrücklich zuzustimmen.
- 2.2 Starten des Ladevorgangs
- Für das Starten des Ladevorgangs ist die Identifikation des Kunden mithilfe des kontaktlosen Ladeschlüssels erforderlich. Nach erfolgreicher Identifikation werden dem Kunden die Preise sowie weitere Bedingungen des Betreibers in der reev App angezeigt und die Verschlusskappen des Anschlusspaneels entriegelt um eine Verbindung zwischen Elektrofahrzeug und Ladepunkt mittels Ladekabel zu ermöglichen. Der Ladevorgang wird durch nochmalige Identifikation des Kunden an der Ladestation beendet.
- 2.3 Abrechnung des Ladevorgangs
- Eine Aufstellung der getätigten Ladevorgänge kann jederzeit in der reev App eingesehen werden. Die Abrechnung der mittels Ladeschlüssel generierten Ladevorgänge erfolgen monatlich durch

reev (bzw. einem von dieser beauftragten Zahlungsdienstleister) über das vom Kunden in der App hinterlegte zugelassene Zahlungsmittel.

#### 2.4 Haftung bei Missbrauch des Ladeschlüssels

- (a) Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verwahrung und Verwendung seiner Zugangsdaten zur reev App und somit seines Ladeschlüssels zu gewährleisten.
- (b) Ein Abhandenkommen der Zugangsdaten und/oder Missbrauch des Ladeschlüssels hat der Kunde unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen. Der Kunde haftet für sämtliche Transaktionen, die unter seinem Nutzerkonto und Ladeschlüssel getätigt werden.

#### 2.5 Kündigung der Berechtigung

- (a) Sofern nicht anders zwischen dem Betreiber und dem Kunden vereinbart, kann der Betreiber dem Kunden den Ladeschlüssel jederzeit einseitig wieder entziehen.
- (b) Die erteilte Berechtigung kann jederzeit kundenseitig durch Löschen des Nutzerkontos gekündigt werden.

### 3 Ladevorgänge über Ad-Hoc-Funktion

#### 3.1 Identifikation der Ladestation

Kunden, welche keine Berechtigung des Betreibers gem. Ziffer 2.1 besitzen, haben die Möglichkeiten die Ladestationen über einen Ad-Hoc-Zugang zu nutzen.. Nach erfolgreicher Identifizierung der Ladestation über <https://reev.one/> werden dem Kunden die Ladepreise sowie der Name des Betreibers und weitere wichtige Informationen angezeigt.

#### 3.2 Eingabe von Daten und Vertragsschluss

Der Kunde hat seine E-Mail Adresse, seine Rechnungsadresse sowie ein gültiges Zahlungsmittel zu hinterlegen. Mit der anschließenden Bestätigung des Buttons „jetzt Ladevorgang zahlungspflichtig starten“ akzeptiert der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen und gibt ein Angebot auf den Abschluss eines Lade- und Nutzungsvertrages ab. Durch die Entriegelung der Ladeverschlusskappen erfolgt die Annahme des Angebots und der Ladevorgang kann gestartet werden.

#### 3.3 Abrechnung des Ad-Hoc-Ladevorgangs

Die Abrechnung der Ad-Hoc-Ladevorgänge wird durch reev (bzw, einem von dieser beauftragten Zahlungsdienstleister) abgewickelt und erfolgt über die hinterlegte Kreditkarte. Der Kunde erhält nach Beendigung des Ladevorgangs per E-Mail eine Rechnung von reev zugeschickt.

## 4 Pflichten des Kunden

### 4.1 Durchführung des Ladevorgangs und Parkplatznutzung

Der Kunde hat für den Ladevorgang den hierfür gekennzeichneten Parkplatz zu benutzen und diesen nach Abschluss des Ladevorgangs wieder zu verlassen. Für die Benutzung des Parkplatzes ist eine Anmeldung an der Ladestation obligatorisch. Die Parkplatznutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zum ausschließlichen Parken ist nicht gestattet.

### 4.2 Höchstnutzungsdauer

- (a) Die Benutzung ist nur für die angegebene Höchstnutzungsdauer der Ladestation erlaubt. Die Höchstnutzungsdauer kann variieren und wird dem Kunden auf geeignete Weise angezeigt. Sofern nichts anderes angegeben beträgt sie [24] Stunden. Die Geltung etwaiger Öffnungszeiten (Parkhäusern, etc.) bleibt unberührt.
- (b) Im Falle eines Verstoßes gegen Ziffer 4.1 oder 4.2 ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch einen Dritten entfernen zu lassen. Die hierfür angefallenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 4.3 Bestimmungsgemäße Bedienung der Ladestationen

- (a) Die Nutzung der Ladestation hat bestimmungsgemäß nach der Bedienungsanleitung und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen. Der Betreiber ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.
- (b) Der Kunde hat sich vor der Nutzung der Ladestation über deren ordnungsgemäße Bedienung zu informieren und die Ladestation auf äußerliche Unversehrtheit zu prüfen. Bei erkennbaren Schäden am Gehäuse, an den Schutzklappen und den Anschlussdosen, bei jeglicher Art von Fehlfunktion der Ladestation und Anzeichen von Vandalismus darf die Nutzung der Ladestation weder begonnen noch fortgesetzt werden. Der Betreiber bittet den Kunden, festgestellte Mängel über die [an der Ladesäule] ausgewiesene Service-Rufnummer zu melden.

- (c) Es dürfen ausschließlich geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, welche für die ausgewiesenen Ladespannungen zulässig sind.
- (d) Ausdrücklich, aber nicht abschließend verboten ist die Nutzung von:
  - im Eigenbau hergestellten oder veränderten Ladekabeln;
  - Adapter, welche die Fahrzeugkuppelung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom-)Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel;
  - Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.

#### 4.4 Anforderungen an die Ladekabel

- (a) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt.

Das Ladekabel muss seitens der Ladeinfrastruktur über einen Typ 2-Stecker (IEC 62196-2 Typ 2) und fahrzeugseitig über den jeweiligen fahrzeugspezifischen Stecker verfügen und die Kommunikation zwischen Ladestation und angeschlossenem Fahrzeug (Lademodus: ● / IEC 61851-1 ●) gewährleisten. An Schnellladestationen muss das Elektrofahrzeug fahrzeugseitig über einen CCS-Stecker (Combined Charging System / IEC 62196) verfügen. Während der Anforderung des Ladevorgangs und für die Dauer des gesamten Ladevorgangs muss das Ladekabel fest mit der Ladestation und dem Elektrofahrzeug verriegelt sein. Die Entriegelung hat aktiv am Fahrzeug durch den Kunden zu erfolgen.

- (b) Vor Durchführung eines Ladevorgangs hat der Kunde das Ladekabel auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen wie Knicke, Risse, Blankstellen, verbogene oder korrodierte Steckkontakte usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel nicht mehr verwendet werden. Im Übrigen sind die jeweiligen Herstellerangaben zu beachten.
- (c) Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Betreiber behält sich das Recht vor, Ladekabel und Ladeequipment, welche nicht den Bestimmungen und Vorschriften entsprechen und die einen gefahrengeeigneten Zustand oder eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellen, vom Ladepunkt zu entfernen.

## 5 Haftung

### 5.1 Keine Haftung für Verfügbarkeit von Ladestationen und Bereitstellung von Strom

Der Betreiber haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladestation. Er ist außerdem nicht zur Bereitstellung von elektrischer Energie verpflichtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Außerbetriebnahme der Ladestationen aus technischen Gründen erforderlich ist oder bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation.

## 5.2 Keine Haftung für Ladekabel des Kunden und unsachgemäße Bedienung der Ladestation

Der Betreiber haftet nicht für die Art und Weise der Bedienung der Ladestation sowie den Zustand des Ladekabels des Kunden, welches für den Ladevorgang verwendet wird. Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Bedienung der Ladestation oder durch die Benutzung eines fehlerhaften, defekten oder nicht den Bestimmungen entsprechendes Ladekabel den Einsatz eines Stördienstes oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Stördienstes und/oder die Reparatur zu vertreten hat. Nutzt der Kunde ein fehlerhaftes, defektes oder nicht den Bestimmungen entsprechendes Ladekabel und löst hierdurch Störeinsätze des Betreibers aus, so hat der Kunde die Kosten dieses Einsatzes, nach dem tatsächlichen Aufwand, zu tragen. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 5.3 Haftungsausschluss

- (a) Mit Ausnahme der Haftung aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns ist die Haftung des Betreibers, auch für seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, beschränkt oder ausgeschlossen wie nachfolgend bestimmt.
- (b) In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Betreiber nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf). Die Haftung ist in diesem Fall jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

## 5.4 Haftungsfreistellung des Betreibers

Kommt es durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden zu einer Schädigung Dritter, so ist der Kunde dazu verpflichtet den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

# 6 **Widerrufsbelehrung**

## 6.1 Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Diese Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht

auszuüben muss der Kunde den Betreiber mittels einer eindeutigen Erklärung (in Schriftform oder Textform) über den Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

## 6.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Vertrag durch den Kunden widerrufen wird, dann hat der Betreiber dem Kunden alle Zahlungen, welche er von diesem erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages beim Betreiber eingegangen ist. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, welches für die Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Entgelte werden dem Kunden für die Rückzahlung nicht berechnet.

Im Gegenzug hat der Kunde Wertersatz für den Wertverlust zu zahlen, demnach den Betrag des bereits verbrauchten Stroms, sowie den noch vorhandenen Strom wieder zurück zu führen.

## 7 Schlussbestimmungen

### 7.1 Änderung der Nutzungsbedingungen

Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen von Zeit zu Zeit zu modifizieren und der technischen sowie rechtlichen Entwicklung anzupassen. Der Betreiber wird den Kunden hierüber in Textform informieren.

### 7.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

### 7.3 Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.

Der Betreiber ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren in einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### 7.4 Gerichtsstand

Soweit der Kunde kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Sitz des Betreibers.